



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

**21. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. Juli 2010**

**Nummer 26**

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes<sup>\*)</sup>**

**Vom 15. Juli 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes**

Das Brandenburgische Dolmetschergesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zweisprachig“ durch die Wörter „deutsch oder zweisprachig“ ersetzt.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und, sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt haben, werden auf Antrag in das nach Absatz 1 zu führende Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit im Land Brandenburg vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen). Der Antrag ist beim Präsidenten des Landgerichts Potsdam zu stellen. Eingetragen wird auch die Berufsbezeichnung, die den Regelungen des Niederlassungsstaates entspricht, in dessen Sprache. Lässt diese Bezeichnung Verwechslungen mit der Bezeichnung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 befürchten, so ist eine Abänderung oder Ergänzung anzuordnen. Unter der eingetragenen Bezeichnung sind die vorübergehenden Dienstleistungen zu erbringen. Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Die Eintragung wird nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird. Sie kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen oder wenn der Dolmetscher oder Übersetzer sich als persönlich unzuverlässig erweist oder eine andere als die eingetragene Berufsbezeichnung führt. Das Gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 und des § 5 Satz 1 Nummer 2.“

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Anträge nach § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. Dem Antrag sind folgende Nachweise und Angaben beizufügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat,
4. die Angabe der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung,
5. eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes.

Das Verfahren ist kostenfrei.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Antrag ist“ durch die Wörter „Die Anträge sind“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 5 Satz 3 und 4“ eingefügt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Juli 2010

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch